Einwohnergemeinde Brienz, Gemeinderat Hauptstrasse 204, Postfach 256, 3855 Brienz 033 952 22 58, gemeindeschreiberei@brienz.ch



432.211.2

VERORDNUNG

zu den schulergänzenden Betreuungen der Schule Brienz vom 30. Januar 2023

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Gemeinde Brienz beschliesst gestützt auf:

- Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008
- Verordnung über das besondere Volksschulangebot vom 10. November 2011
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brienz vom 12. Dezember 2019
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Brienz vom 8. Dezember 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde Brienz organisiert gemäss der Aufgabenübertragungen alle schulergänzenden Angebote der Tagesbetreuungen während den Schulwochen, der Ferienbetreuung sowie weiteren künftigen Angeboten für die Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden.

Art. 2

Angebot

- ¹ Die Tagesbetreuung umfasst alle ausserschulischen Betreuungen während den Schulwochen.
- ² Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuungen während den Schulferien, jeweils von Montag bis Freitag, ausgenommen alle Feiertage.
- ³ Die Ferienbetreuungsangebote werden durchgeführt, wenn zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses in einer Ferienwoche durchschnittlich drei Kinder pro Tag angemeldet sind.
- Weitere schulergänzende Angebote, zB. Sprachkurse, sind je nach Bedarf möglich.

II. Schülerinnen und Schüler

Art. 3

Teilnehmende

- ¹ Alle Kinder, die die Schule Brienz besuchen oder künftig besuchen werden, können die Angebote besuchen.
- ² Falls Plätze frei sind, können Kinder aus anderen Gemeinden gegen einen entsprechenden Aufpreis aufgenommen werden.

Art. 4

Planungssicherheit für die Eltern

- ¹ Die geöffneten Module der Tagesbetreuung und der Ferienbetreuung gelten jeweils als gesichert für das nachfolgende Schuljahr.
- ² Weitere Module können bei Bedarf geöffnet werden.
- ³ Falls ein Modul der Tagesbetreuung oder der Ferienbetreuung im folgenden Schuljahr geschlossen werden soll, werden die Eltern im November darüber informiert.
- ⁴ Wenn die bestehenden Angebote zweier Standorte zusammengelegt werden, gilt dies nicht als Schliessung.

Art. 5

Anmeldung

- ¹ Die Anmeldeformulare und Termine werden für jedes Angebot auf der Homepage veröffentlicht.
- ² Nachmeldungen sind möglich.

Art. 6

Abmeldung Tagesbetreuung

- ¹ Abmeldungen sind mit einer Frist von dreissig Tagen möglich. Während den dreissig Tagen gelten alle Gebühren als geschuldet.
- ² Bei länger als zwei Wochen dauernden Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, die mit einem Arztzeugnis belegt ist, können die Gebühren während dieses Zeitraumes auf Antrag der Eltern erlassen werden.

Art. 7

An- und Abmeldungen Ferienbetreuung

- ¹ Die Termine für die Anmeldung sind wie folgt festgelegt:
- 31. Januar f
 ür die Fr
 ühlingsferien
- 30. April für die Sommerferien
- 30. Juni für die Herbstferien
- ² Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Bei einer Abmeldung bis zum Anmeldeschluss werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Bei späteren Abmeldungen oder bei Nichterscheinen ist der Betrag für die Betreuung zu bezahlen.

Art. 8

Ausschluss von Angeboten

Es gelten bei allen Angeboten die gleichen rechtlichen Schritte und Abläufe wie im Schulbetrieb.

III. Betreuung und Infrastruktur

Art. 9

Weg

- ¹ Für den Weg von den Schulen zur Tagesbetreuung ist die Gemeinde verantwortlich. Für den Weg von der Tagesbetreuung nach Hause sind die Eltern verantwortlich.
- ² Für die Wege zu den Ferienangeboten und wieder nach Hause sind die Eltern verantwortlich.

Art. 10

Anstellungen

- ¹ Die Tagesbetreuung gilt als pädagogisches Angebot und erfüllt die entsprechenden Auflagen bezüglich Ausbildungen.
- ² Anstellungen in der Tagesbetreuung und gleichzeitig in der Ferienbetreuung sind erwünscht.
- ³ Bei allen Anstellungen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Brienz.
- ⁴ Die Leitungen der verschiedenen Angebote unterstehen der Schulleitung Brienz.
- ⁵ Für die Leitungs- und Betreuungsaufgaben werden Pflichtenhefte erstellt.

Art. 11

Verpflegung

- ¹ Die Mahlzeiten werden von Dritten geliefert.
- ² Während den Ferienbetreuung sind unterschiedliche Organisationsformen möglich.
- ³ Für die Tagesbetreuung bezahlen die Eltern für ein Mittagessen CHF 8.00 und für die Zwischenmahlzeiten CHF 2.00

Art. 12

Räumlichkeiten

- ¹ Die Gemeinde vermietet für die schulergänzenden Betreuungen das Max Buri-Haus, inkl. Nutzung des gesamten Areals sowie bei Bedarf Räumlichkeiten in jeder der Schulanlagen in den verschiedenen Gemeinden.
- ² Bei Bedarf können die Verantwortlichen der schulergänzenden Betreuung das Areal beim MaxBuri-Haus zu bestimmten Zeiten zur alleinigen Nutzung beanspruchen.

Art. 13

Ferienbetreuung; Betreuungszeiten

- ¹ Die Betreuungszeiten der Ferienbetreuung werden wie folgt festgelegt
- a) Eintreffen zwischen 07.00 09.00 Uhr
- b) Abholen zwischen 17.00 und 18.00 Uhr
- ² Es werden aus organisatorischen Gründen keine Halbtage angeboten.

IV. Finanzierung

Art. 14

- Ferienbetreuung; Kosten ¹ Die Kosten für die Betreuungszeit pro Tag betragen
 - a) CHF 25.00 für Familien, die Sozialhilfe beziehen
 - b) CHF 35.00 für Familien, die Krankenkassenprämienverbilligung beziehen
 - c) CHF 45.00 für alle anderen Familien aus den angeschlossenen Gemeinden
 - d) CHF 55.00 für Familien aus weiteren Gemeinden, die keine Unterstützungen beziehen
 - ² Die Kosten der Verpflegung pro Tag betragen CHF 12.00.

Art. 15

Rechnungsstellung an Eltern

- ¹ Die Rechnungen für die Tagesbetreuung werden per 31.12. und Schulschluss gestellt. Die Berechnungen richten sich nach den kantonalen Vorgaben.
- ² Die Kosten für die Ferienbetreuung werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt und sind vor Beginn der Betreuung zu bezahlen. Für Betreuungen, die nicht in Anspruch genommen wurden, gibt es keine Rückerstattungen.

Art. 16

Aufteilung der Kosten für die Ferienbetreuung

Die Gemeinde bezahlt an die Lohnkosten der Ferienbetreuung gleich viel wie der höchste Ansatz des Kantons (2022: CHF 30.00 pro Betreuungstag).

Die Gemeinde legt eine Abstufung bei den Betreuungstarifen fest. Die durchschnittlichen Einnahmen aus den Elternbeiträgen sind nicht höher als der höchste Ansatz des Kantons.

Das Defizit der Ferienbetreuung wird entsprechend dem Verteilschlüssel der Schule auf alle Gemeinden verteilt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft und hebt Verordnung zu den schulergänzenden Betreuungen der Schule Brienz vom 10. Oktober 2022 auf.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2023 angenommen.

Einwohnergemeinde Brienz

Peter Zumbrunn Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 9. Februar 2023 (Nr. 6).